

Grundsätze zur Gefährdungsbeurteilung

Redaktion WEKA

Zweck und Ziele

Die Unternehmensleitung sorgt für eine systematische Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund wegfallender konkreter Grenzwerte und Vorgaben des Gesetzgebers zugunsten von flexiblen Schutzziele. Die damit verbundene Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmensleitung wird genutzt, um eigene Arbeitsschutzregelungen zu treffen.

Grundlage dafür bildet die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument des Arbeitsschutzes im Unternehmen. Hierbei ermittelt und bewertet die Unternehmensleitung, welchen Gefährdungen und Belastungen die Beschäftigten während der Ausübung ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sind. Diese Ermittlung bildet die Voraussetzung für das Treffen geeigneter Maßnahmen, um die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern.

Geltungsbereich

Die Festlegungen dieses Kapitels gelten für die Durchführung von Beurteilungen über die bei der Tätigkeit der Beschäftigten auftretenden Gefährdungen und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Zuständigkeiten

Die Unternehmensleitung ist zuständig für die Bildung einer Projektgruppe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Unternehmensleitung übernimmt die Leitung der Gruppe.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Abt. Arbeitssicherheit), der Betriebsarzt und die jeweils betroffenen Bereichs- bzw. Abteilungsleiter/-innen bilden die Projektgruppe und sind zuständig für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Arbeitnehmervertretung (Betriebs- bzw. Personalrat) wird ebenfalls an der Arbeit der Projektgruppe beteiligt. Ihre Mitbestimmungsrechte werden beachtet.

An der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden auch die weiteren Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses (ASA) beteiligt.

In Abhängigkeit von den auftretenden Gefährdungen und den sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen werden die Gruppenleiter/-innen und die Beschäftigten in die Durchführung der Beurteilung einbezogen.

Einzelheiten der Beteiligung werden in einer Betriebsvereinbarung dokumentiert.

Verfahren/Vorgehensweisen

Eine Gefährdungsbeurteilung wird im Unternehmen immer durchgeführt:

- vor Aufnahme von Tätigkeiten – als anlassbezogene Erstbeurteilung an allen bestehenden Arbeitsplätzen
- bei maßgeblichen Veränderungen im Betrieb, wie z.B. bei Änderung von Arbeitsverfahren oder der Arbeitsorganisation und/oder beim Einsatz anderer Arbeitsstoffe
- bei der Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen
- in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Änderung von Rechtsvorschriften bzw. Veränderungen des Stands der Technik
- nach größeren Betriebsstörungen
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten oder Fehlzeiten infolge arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
- bei anderen besonderen Ereignissen, die sich auf den Arbeitsschutz auswirken können

Der Umfang der Gefährdungsbeurteilung orientiert sich an den betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten.

Seit Juli 2017 gibt es hierzu die ASR V3 Gefährdungsbeurteilung, welche die nötigen Schritte ausführlich erläutert (Download unter: www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3.html).

Schritt 1: Vorbereitung

Festlegung der ausführenden Personen

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird eine Projektgruppe gebildet. Diese Gruppe unter Vorsitz der Unternehmensleitung setzt sich zusammen aus der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und den jeweiligen Betriebs- bzw. Abteilungsleitern. Die Projektgruppe wird von der Unternehmensleitung eingewiesen und der Projektablauf wird festgelegt.

Erfassung der Unternehmensstruktur

Zunächst ist es erforderlich, die einzelnen Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Betrieb klar voneinander abzugrenzen. Dazu muss geklärt werden, welche Abteilungen, Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze im Betrieb überhaupt existieren. Als Hilfsmittel können dazu bereits vorhandene Organigramme, Stellenverteilungspläne u.Ä. herangezogen werden (vgl. hierzu 3.2 „Organisatorische Struktur“ in diesem Handbuch).

Bei der Erfassung werden auch besondere Personengruppen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Jugendliche und Kinder ab dem 13. Lebensjahr
- werdende und stillende Mütter
- Rehabilitanden, z.B. stufenweise wieder einzugliedernde Erkrankte
- Leiharbeiter und Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse
- Praktikanten oder
- Beschäftigte aus Fremdbetrieben (z.B. für Reinigung, Wartung, Bau, Ausbildung)

Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Die einzelnen Arbeitsplätze werden dann abgegrenzt, wenn sie sich in einem oder in mehreren der nachfolgend genannten Merkmale deutlich unterscheiden:

- Art des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsstätte (ortsfest/wechselnde Orte)
- Art des Produktionsprozesses oder der Dienstleistung
- Art der ausgeführten Tätigkeiten und Arbeitsvorgänge
- Art der eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

Festlegung der Betrachtungseinheiten

Diese Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten stellen also die Betrachtungseinheiten der Gefährdungsbeurteilung dar. Mit dem Festlegen der Betrachtungseinheiten wird der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Beurteilung vorgenommen wird. Gleichzeitig werden damit die Schnittstellen zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen definiert. Durch eine sinnvolle Festlegung der Betrachtungseinheiten wird der Umfang der Beurteilungen auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Projektgruppe entscheidet, ob die einzelnen Beurteilungen arbeitsplatz-, tätigkeits- oder personenbezogen vorgenommen werden. Oft ist eine Kombination sinnvoll.

Ortsfeste Arbeitsplätze werden arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen beurteilt. Es werden zuerst die Gefährdungen für den Arbeitsbereich ermittelt und daran anschließend die zusätzlich auftretenden tätigkeitsbezogenen Gefährdungen an den Arbeitsplätzen.

An wechselnden Arbeitsplätzen (Bau- und Montagestellen) arbeiten in der Regel bestimmte Berufsgruppen mit vergleichbarem Aufgabenprofil, z.B. Instandhaltungsmechaniker, Elektriker, Dachdecker, Maurer oder Stahlbauer. Hier kommt in der Regel eine tätigkeitsbezogene Beurteilung zur Anwendung.

Weichen bei gleicher Tätigkeit (z.B. Betriebshandwerker) die Gefährdungen zwischen den Beschäftigten, u.a. aufgrund individueller Gegebenheiten, voneinander ab, oder werden besonders schutzbedürftige Personen beschäftigt, wie z.B. behinderte Arbeitnehmer, werdende und stillende Mütter, Auszubildende oder Berufseinsteiger, ist die Beurteilung personenbezogen durchzuführen.

Mithilfe einer prozessorientierten Gefährdungsbeurteilung können einzelne Arbeitstätigkeiten, Bearbeitungsfolgen oder Transportabläufe analysiert werden. Als erster Schritt muss dabei die zu erfüllende

Arbeitsaufgabe genau beschrieben werden. Danach werden die durchzuführenden Tätigkeiten ermittelt und wo erforderlich in Teiltätigkeiten untergliedert. Da diese Vorgehensweise in der Regel Bestandteil der Planung ist, sollten die dort festgelegten Tätigkeiten und Teiltätigkeiten übernommen werden.

Informationsbeschaffung/Nutzung vorhandener Unterlagen

Für bestimmte Arbeitsbereiche, Tätigkeiten oder Personen gibt es arbeitsschutzrelevante Unterlagen, aus denen sich Gefährdungen oder auch getroffene Maßnahmen entnehmen lassen können. Zu diesen Unterlagen gehören beispielsweise:

- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe, Biostoffe oder Arbeitsmittel
- Berichte aus den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses
- innerbetriebliche Unterlagen zu Lärmmessungen, Gefahrstoffen und Geräteprüfungen
- vorhandene Begehungsprotokolle von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Gefahrstoffverzeichnis
- Dokumentation „Qualitätsmanagement“
- Hygieneplan oder
- Notfallplan

Gefährdungen und Belastungen können aber auch rückschauend ermittelt werden, indem man

- Betriebsstörungen und Havarien,
- Unfallanzeigen,
- Berufskrankheitenanzeigen,
- Verbandsbücher oder
- Unterlagen zu Beinaheunfällen

in die Vorbereitung einbezieht.

Schritt 2: Ermittlung von Gefährdungen

Grundsätzlich müssen alle tatsächlich vorhandenen Gefährdungen, die die Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen können, erfasst werden. Das bedeutet, dass für die festgelegte Betrachtungseinheit die Gefährdungsfaktoren systematisch zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Gefährdungen sollte immer auch vor Ort an den einzelnen Arbeitsplätzen und unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter erfolgen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- der direkten (vorausschauenden oder präventiven) Methode, z.B. mittels Arbeitsplatzbesichtigungen und/oder Befragungen, und
- der indirekten (zurückschauenden) Methode, z.B. mittels Unfalluntersuchungen und/oder Untersuchung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Die direkte Ermittlung von Gefährdungen folgt einem bestimmten Grundmuster:

Ermittlung der relevanten Gefährdungsfaktoren

Zu ermitteln sind alle Gefährdungen und Belastungen (gekennzeichnet durch Gefährdungsfaktoren), welche die Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen können. Dazu erfolgt die Orientierung am Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“, welches die prinzipiell möglichen Gefährdungen enthält. Diese lassen sich prinzipiell in folgende Gruppen einordnen:

- mechanische Gefährdung
- elektrische Gefährdung
- chemische Gefährdung (Gefahrstoffe)
- Brand- und/oder Explosionsgefährdung
- thermische Gefährdung

- biologische Gefährdung (biologische Arbeitsstoffe, z.B. Bakterien, Viren, Pilze)
- physikalische Einwirkungen
- Belastung durch Arbeitsumgebung
- physische Belastung/Arbeitsschwere
- psychische Faktoren
- weitere Gefährdungen

Ermittlung der Gefahrenquellen

Zu ermitteln ist die Ursache für die möglichen Gefährdungen – die Gefahrenquelle.

Ermittlung der gefahrbringenden Bedingungen

Die Gegebenheiten, die ein Zusammentreffen des Gefährdungsfaktors mit dem Menschen ermöglichen (gefahrbringende Bedingungen), sind zu identifizieren. Es sind meist bekannte Bedingungen.

Beachtung besonderer Leistungsvoraussetzungen bei den Beschäftigten

Es muss geprüft werden, ob besondere individuelle Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten zu berücksichtigen sind, z.B. von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern (dazu zählen bereits Mitarbeiter ab 40 Jahren), werdenden Müttern, Behinderten oder von Beschäftigten, die der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig sind.

Informationssammlung

Zu prüfen ist, ob es für die ermittelten Gefährdungsfaktoren staatliche oder DGUV-Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.) oder technische Regeln gibt, die eingehalten werden müssen (z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte bei Gefahrstoffen). Existieren derartige Vorgaben, müssen diese eingehalten werden!

Überprüfung, ob eine Gefährdung vorliegt

Zu berücksichtigen ist auch, ob ein erkannter verletzungsbewirkender oder krankheitsbewirkender Faktor tatsächlich Auswirkungen auf Beschäftigte haben kann.

Auch hierzu sind die Vorgaben der ASR V3 zu beachten bzw. eine nützliche Handlungshilfe.

Neben den technischen Gefährdungsfaktoren bezieht die Beurteilung auch die Arbeitsorganisation und das Mitarbeiterverhalten mit ein. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind erforderlichenfalls unterschiedliche Betriebszustände zu beachten. Dazu gehören:

- Normalbetrieb
- Inangsetzen
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

Schritt 3: Beurteilung von Gefährdungen

Vergleich mit normierten Schutzziele

Bei der Recherche nach den geltenden Rechtsvorschriften ist zu berücksichtigen, ob es konkrete Vorgaben und Grenzwerte gibt.

Ein Beispiel für geltende Werte sind die Arbeitsplatzgrenzwerte bei Gefahrstoffen. Diese legen die maximale

Konzentration eines Stoffs (in der Luft) fest, die noch bedenkenlos zugelassen werden kann. Die Bewertung der Gefährdung wurde hier schon von Experten vorgenommen. Grenzwerte gelten z.B. auch für Lärm- und Vibrationsexpositionen.

Vom Gesetzgeber vorgegebene Schutzstufenkonzepte können ebenfalls zur Beurteilung ermittelter Gefährdungen herangezogen werden. In Verordnungen wie z.B. der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung wurden vom Gesetzgeber Schutzstufen eingeführt. Jede Schutzstufe beschreibt Maßnahmen (Ersatzlösungen, Technik, Organisation, Schutzausrüstung) und Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener (oder bereits vorhandener) Schutzmaßnahmen.

Risikoermittlung

Das Ergebnis der Gefährdungsermittlung ist für einen Arbeitsbereich, eine Tätigkeit oder eine Person in der Regel eine Kombination aus mehreren Gefährdungsfaktoren. Diese lassen sich insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung nur bedingt miteinander vergleichen. Wichtig ist aber, Aussagen über die negative Wirkung einer Gefährdung für die Beschäftigten zu treffen. Daher müssen die Gefährdungen quantifiziert werden. Dazu ist das Risiko einzuschätzen, welches sich aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und des Ausmaßes eines Schadens zusammensetzt.

Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (W) eines Schadens wird bestimmt durch

- die Häufigkeit und Dauer der Exposition gegenüber der Gefährdung (e),
- die Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungseignisses (w),
- die Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens durch richtiges Verhalten der beteiligten Personen (v).

Sie kann in fünf Kategorien eingeteilt werden:

- A häufig
- B gelegentlich
- C selten
- D unwahrscheinlich
- E praktisch unmöglich

Die Zuordnung einer Gefährdung in eine der genannten Kategorien kann durch individuelle Gesamtabstschätzung oder durch eine Abschätzung von Einzelelementen vorgenommen werden. Bei der zweiten Variante wird folgende Annahme gemacht:

$$W = e + 2w + v$$

Das Element w wird doppelt gewichtet, weil der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gefährdungseignisses, die maßgebend vom technischen Sicherheitsstandard und der Tätigkeit abhängt, ein höherer Stellenwert als den beiden anderen Elementen zugeordnet wird.

Für die Häufigkeit und Dauer der Exposition gegenüber der Gefährdung (e) ergeben sich folgende Kennwerte:

- 5 40 Stunden/Woche oder → ganztags
- 4 20 Stunden/Woche oder → halbtags
- 3 8 Stunden/Woche oder → 1 Tag/Woche
- 2 4 Stunden/Woche oder → ½ Tag/Woche
- 1 2 Stunden/Woche oder → 1 Tag/Monat

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gefährdungseignisses (w) wird mit folgenden Kennziffern definiert:

- 5 Ereignis muss erwartet werden (keine Maßnahmen).
- 4 Ereignis kann erwartet werden (Maßnahmen ansatzweise vorhanden).
- 3 Ereignis möglich (Maßnahmen teilweise vorhanden, offensichtliche Mängel)

- 2 Ereignis vorstellbar, aber unüblich (Maßnahmen vorhanden)
- 1 Ereignis kaum vorstellbar (Maßnahmen nach Stand der Technik)

Die Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens (v) wird wie folgt definiert:

- 5 Gefahr ist nicht wahrnehmbar, keine Instruktion, ungeeignete Qualifikation des Personals.
- 3 Ein bis zwei Kriterien unter Wert 1 sind nicht erfüllt.
- 1 Gefahr ist wahrnehmbar, periodische Instruktion, Qualifikation des Personals ist gut.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (W) eines Schadens ergibt sich durch Addition der Zahlenwerte der einzelnen Elemente ($W = e + 2w + v$). Mit dem Resultat dieser Addition kann man eine Einteilung in die fünf Kategorien vornehmen:

- A häufig → 19, 20
- B gelegentlich → 17, 18
- C selten → 14, 15, 16
- D unwahrscheinlich → 11, 12, 13

Schadensausmaß

Das Schadensausmaß kann in fünf Kategorien eingeteilt werden:

- I nicht vorhanden/sehr gering (kein Gesundheitsschaden)
- II klein (heilbare Verletzung)
- III mittel (leichter bleibender Gesundheitsschaden)
- IV groß (schwerer bleibender Gesundheitsschaden)
- V sehr groß (Tod, sehr schwerer bleibender Gesundheitsschaden)

Möglichkeiten der Risikoermittlung

Die Risikoermittlung kann auf sehr unterschiedlichen Wegen erfolgen.

- Möglich ist beispielsweise eine Bewertung auf der Grundlage von praktischen Erfahrungen. Hierbei werden die ermittelten Gefährdungen von Fachleuten und unter Einbeziehung von Fachliteratur bewertet.
- Eine weitere Methode ist die Bewertung durch eine Risikomatrix. In Abhängigkeit vom Schadensausmaß und von der Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses werden Faktoren festgelegt, die den Wert des Risikos widerspiegeln.
- Ebenfalls möglich ist eine Bewertung durch einen Risikografen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens wird dabei über die Häufigkeit und Dauer der Exposition und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens abgefragt. Der Wert des Risikos wird z.B. von I bis V bewertet.

Risikomatrix und Risikowerte

Eine vorteilhafte Methode der Bewertung von Gefährdungen ist die Verwendung einer Risikomatrix, die fünf Risikowerte enthält. Die Werte charakterisieren den Grad des Risikos. Es werden die Zahlen 0,0, 0,2, 0,5, 0,8 und 1,0 verwendet, wobei 0,0 den Bestzustand ausdrückt.

Die Risikoermittlung wird durch Abschätzen der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des Schadensausmaßes vorgenommen.

Schadens- ausmaß	Wahrschein- lichkeit	A	B	C	D	E
		häufig	gelegentlich	selten	unwahr- scheinlich	praktisch unmöglich
I	nicht vorhanden/ sehr gering	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II	klein	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0
III	mittel	0,5	0,5	0,5	0,2	0,2
IV	groß	0,8	0,8	0,5	0,5	0,2
V	sehr groß	1,0	1,0	0,8	0,8	0,5

Mit der Risikomatrix wird definiert, welche Risiken der Zone 1 (sehr große Risiken), welche der Zone 2 (große Risiken), welche der Zone 3 (mittlere Risiken), welche der Zone 4 (geringe Risiken) und welche der Zone 5 (keine oder sehr geringe Risiken) zuzuordnen sind. Risiken in der Zone 1 werden mit erster Priorität, diejenigen in Zone 2 mit zweiter Priorität, diejenigen in Zone 3 mit dritter Priorität und diejenigen in Zone 4 mit vierter Priorität behandelt.

Das Festlegen der Prioritäten dient vor allem der Risikobewältigung. Die Aufteilung der Risikomatrix in fünf Zonen basiert auf individuellen Vorstellungen und hängt vom angestrebten Schutzziel ab. Dabei sind die in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorgeschriebenen Schutzziele zu berücksichtigen und einzuhalten.

Eine Risikoermittlung kann für jede Gefährdung vorgenommen werden. Anschließend sind die einzelnen Risiken in die Risikomatrix einzutragen. Somit entsteht ein Risikoprofil, welches die Basis für die Risikobewältigung bildet. Jedes festgestellte Risiko wird mit dem Schutzziel verglichen. Wird das Schutzziel nicht erreicht, so muss nach geeigneten Schutzmaßnahmen gesucht werden.

Wann immer möglich, sollen Risiken eliminiert werden. Falls dies nicht möglich ist, sind die Auswirkungen zu reduzieren. Wenn auch dies nicht möglich ist, sollte wenigstens die Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Nachdem die Maßnahmen getroffen worden sind, sollten die Risiken möglichst unten rechts auf der Risikomatrix liegen.

Definition der Risikowerte

Risiko 0,0 (kein oder sehr geringes Risiko): Das Risiko 0,0 bezeichnet den besten Zustand. Es liegt keine oder nur eine sehr geringe Exposition gegenüber Gefährdungs- und Belastungsfaktoren vor. Negative Auswirkungen auf das Befinden und Leistungsverhalten der Beschäftigten sind nicht nachweisbar. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Unternehmer und die Beschäftigten zu Veränderungen.

Risiko 0,2 (geringes Risiko): Unter den Wert 0,2 fallen Gefährdungen und Belastungen mit geringem Risiko. Hierbei ist eine ständige sichere Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte gewährleistet. Die Expositionen im Laufe der beruflichen Tätigkeit führen zu keinen nachweisbaren Erkrankungen und Veränderungen im Gesundheitszustand. Eine Kontrolle der Gefährdung bzw. Belastung sollte jährlich erfolgen. Der Handlungsbedarf bzw. die Eigenverpflichtung des Unternehmers zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist mit Fachleuten zu beraten.

Risiko 0,5 (mittleres Risiko): Der Wert 0,5 wird bei Gefährdungen und Belastungen vergeben, bei denen gesundheitliche Schäden für die Beschäftigten zu erwarten sind. Die Exposition der Beschäftigten liegt ständig gering oder zeitweilig mäßig oberhalb der entsprechenden Grenzwerte. Für den Unternehmer und/oder die Beschäftigten besteht Handlungsbedarf.

Risiko 0,8 (großes Risiko): Dem Risiko 0,8 werden Gefährdungen bzw. Belastungen zugeordnet, bei denen Gesundheitsschäden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Es liegt in diesen Fällen eine ständig mäßige oder zeitweilig hohe Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte vor. Für den Unternehmer besteht ein kurzfristiger Handlungsbedarf, der die Gefährdungen bzw. Belastungen vermeidet oder verringert.

Risiko 1,0 (sehr großes Risiko): Das Risiko 1,0 stellt den negativsten Fall dar. Die auftretenden Gefährdungen bzw. Belastungen führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu schweren Gesundheitsschäden. Es tritt eine ständig hohe Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte auf. Der Arbeitsplatz darf in dieser Form nicht weiterbetrieben werden. Es ist zwingenderforderlich, dass der Unternehmer sofort Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Gefährdung bzw. Belastung einleitet.

Schritt 4: Festlegung von Schutzmaßnahmen

Nachdem alle relevanten Gefährdungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz ermittelt wurden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Auswahl von Maßnahmen werden jedoch einige Grundüberlegungen vorangestellt:

Zunächst überprüft die Projektgruppe, ob in den bereits erwähnten öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu den bewerteten Gefährdungen vorgegebene Maßnahmen zu berücksichtigen sind (Realisierung des Sollzustands). Darüber hinaus klärt die Projektgruppe, ob durch zusätzliche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen der Vorschriften hinausgehen, eine weitere Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erreicht werden kann.

Bei der Festlegung von Maßnahmen sind in jedem Fall die Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten. Dazu zählen inhaltlich:

1. Zunächst sind durch Gestaltung bzw. Umgestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs die ermittelten Gefährdungen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.
2. Im nächsten Schritt ist anzustreben, Maßnahmen auszuwählen, durch die die Gefährdungen an der Quelle bekämpft werden.
3. Gefährdungen ausschalten oder mindern durch Anwendung von Schutzeinrichtungen, vorzugsweise mit zwangsläufiger Wirkung
4. Gesundheitsrisiko minimieren durch Herabsetzung von Intensität bzw. Dauer der Exposition mittels technischer oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen
5. Alle individuellen Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu den vorgenannten Maßnahmen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang spricht man auch von der „STOP“-Regel:

„S“ – Substitution

„T“ – technische Maßnahmen

„O“ – organisatorische Maßnahmen

„P“ – personen- und verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen

In der Regel sind technische Lösungen für den Arbeitsschutz am wirksamsten. Sie haben Vorrang vor organisatorischen Regelungen und personen- und verhaltensbezogenen Sicherheitsmaßnahmen.

Schutzmaßnahmen sollten zunächst für die am stärksten auf die Beschäftigten einwirkenden Gefährdungs- und Belastungsfaktoren getroffen werden, insbesondere in stark risikobehafteten Arbeitsbereichen und für Tätigkeiten, bei denen Unfall- und Gesundheitsgefährdungen wahrscheinlich sind.

Die ausgewählten Maßnahmen werden dokumentiert. Die Maßnahmenbezeichnung muss so konkret verfasst sein, dass die Verantwortlichen damit Arbeitsaufträge erteilen können.

Als Ergebnis dieses Schritts wird der Sollzustand der Schutzmaßnahmen festgelegt.

Schritt 5: Durchführen/Umsetzen der Schutzmaßnahmen

Die Projektgruppe benennt für die festgelegten Maßnahmen die Prioritäten, Termine und Verantwortlichkeiten. Um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam durchführen zu können, wird unmissverständlich festgelegt, WER WAS bis WANN macht! Dafür steht in dem verwendeten Formblatt die Tabelle „Handlungsbedarf“ zur Verfügung.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind insbesondere auch die in Schritt 1 genannten Informationen und Unterlagen einzubeziehen (Betriebsanweisungen, Gefahrstoffverzeichnis, Lärmkataster).

Schritt 6: Umsetzungskontrolle

Durchführungskontrolle

Die vollständige Maßnahmendurchführung schließt ein, eine Person bzw. einen Personenkreis festzulegen, die bzw. der die Realisierung der Maßnahmen fristgerecht überprüft.

Wirksamkeits- und Erhaltungskontrolle

Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist zu klären, ob infolge der Realisierung einer Schutzmaßnahme negative Auswirkungen auf andere Aspekte der Arbeit entstehen, ob die Maßnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung des Sicherheits- bzw. des Gesundheitsschutzniveaus geführt haben, ob die Maßnahmen auch langfristig wirksam sind und ob das angestrebte Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen erreicht ist oder weitere Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind.

Mit der Umsetzungskontrolle wird gleichzeitig der „Istzustand“ der Schutzmaßnahmen festgestellt und kann dementsprechend auch im Formblatt dokumentiert werden.

Schritt 7: Fortschreibung

Das Arbeitsschutzgesetz enthält keine Fristen, innerhalb derer die Gefährdungsbeurteilung wiederholt werden muss. In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass eine jährliche Überprüfung zu empfehlen ist.

Arbeitsschutzmaßnahmen müssen bei sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden. Daher ist hierbei auch ein Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung notwendig, insbesondere wenn Gefährdungen im Betrieb bisher nicht erkannt wurden, neue Gefährdungen aufgetreten sind oder auftreten könnten oder sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert haben.

Schritt 8: Dokumentation

Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss jeder Arbeitgeber über eine Dokumentation verfügen. Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Dokumentation

Die Art und Weise der Dokumentation legt die Unternehmensleitung in Abstimmung mit der Projektgruppe fest.

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, mit einem Formblatt die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dies kann handschriftlich oder am PC erfolgen. Die Dokumente werden durch die Projektgruppe verwaltet.

Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mithilfe eines PC-Programms. Die Projektgruppe legt in diesem Fall fest, wer die Eingaben vornimmt und die Pflege des Programms übernimmt.